



WITTEWELLER NEWS I/2023

Mandanteninformation und Aktuelles

In dieser Ausgabe



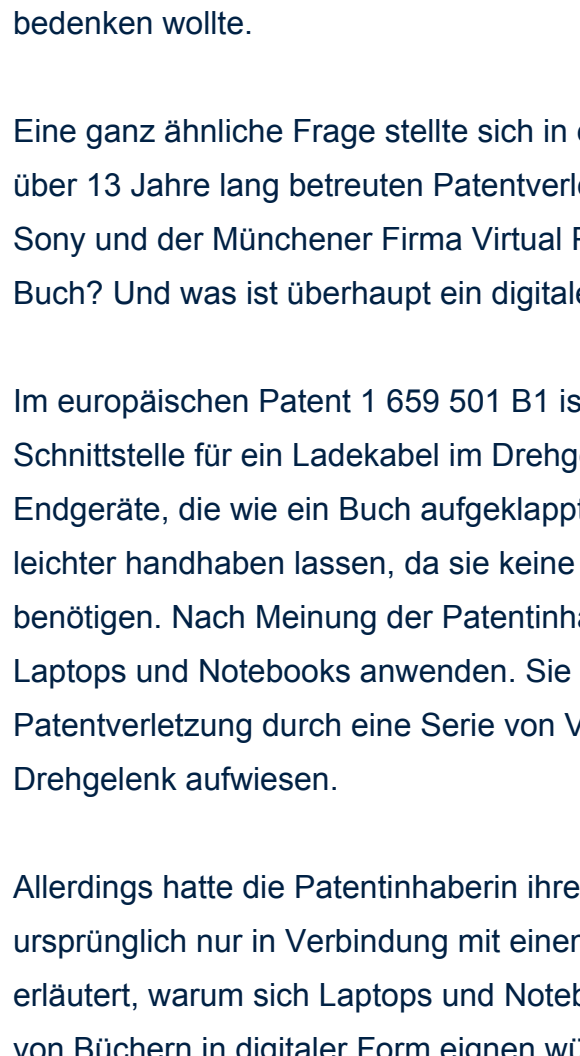
Ein Laptop ist kein digitales Buch
Urteil zu angeblicher Sony-Patentverletzung vom BGH aufgehoben

ZUM ARTIKEL



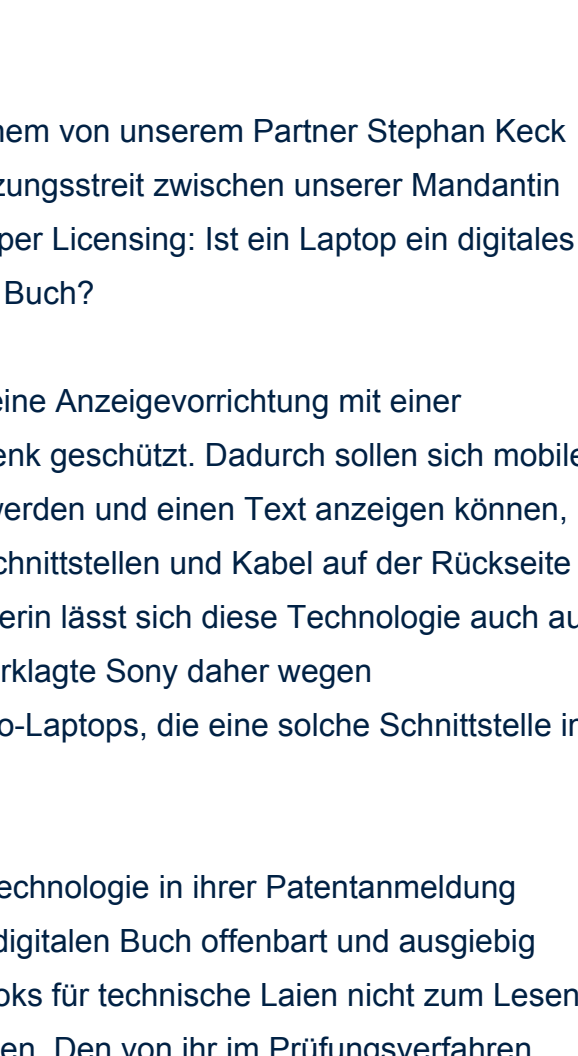
Verfassungsbeschwerden gegen EPA-Entscheidungen erfolglos
EPA erfüllt Anforderungen an effektiven Rechtsschutz

ZUM ARTIKEL



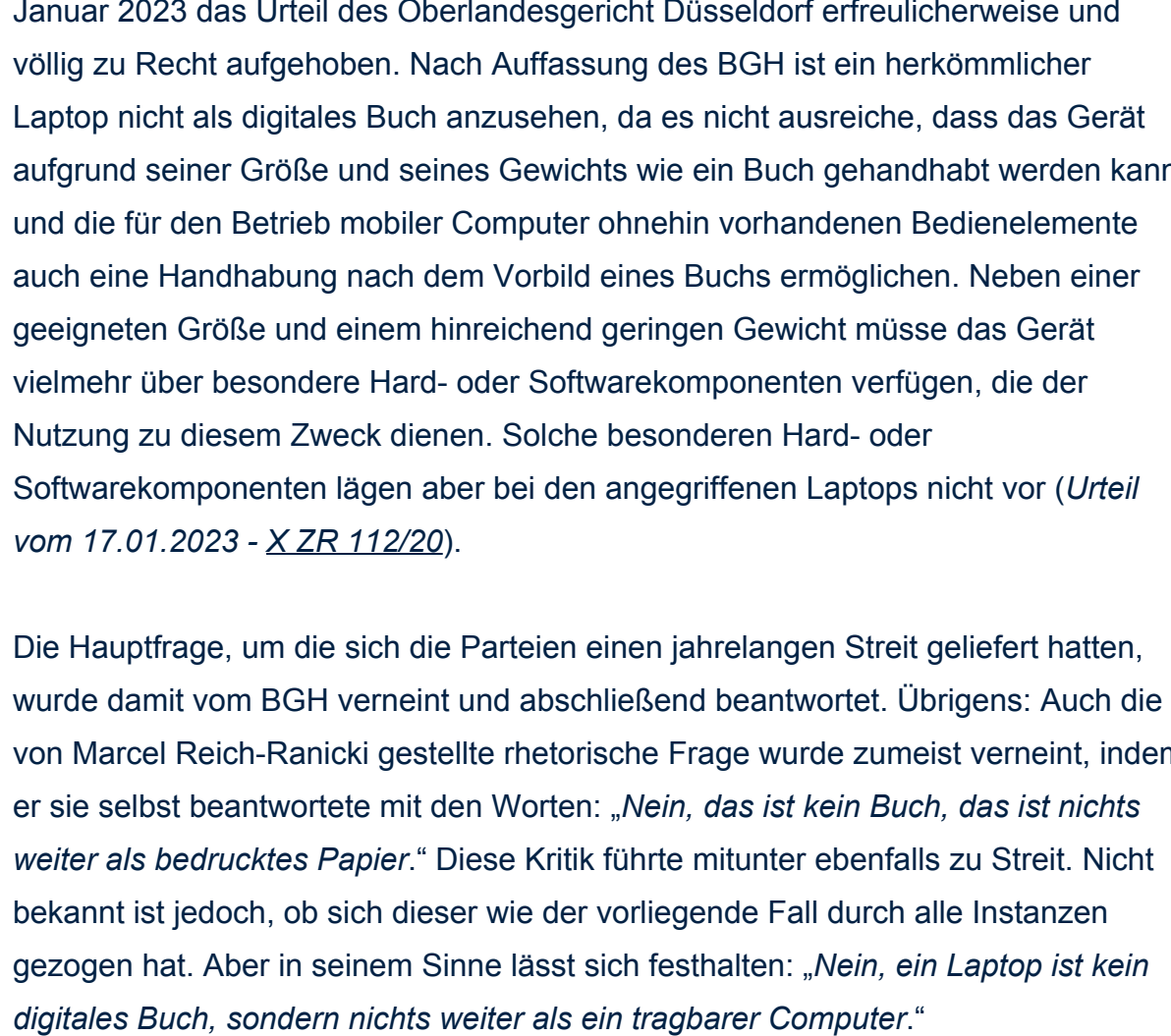
EPA-IEA-Studie
Europa und Japan weltweit führend bei wasserstoffbezogenen Patenten

ZUM ARTIKEL



News aus den Ämtern
UPC Updates, WIPO

ZUM ARTIKEL



Ein Laptop ist kein digitales Buch: Urteil zu angeblicher Sony-Patentverletzung vom BGH aufgehoben

Ist das ein Buch oder ist das kein Buch? So fragte der berühmte Literaturkritiker Marcel Reich-Ranicki bisweilen in die illustre Runde des Literarischen Quartetts, vornehmlich dann, wenn er das besprochene neue Werk mit vernichtender Kritik bedenken wollte.

Eine ganz ähnliche Frage stellte sich in einem von unserem Partner Stephan Keck über 13 Jahre lang betretenen Patentverletzungsstreit zwischen unserer Mandantin Sony und der Münchener Firma Virtual Paper Licensing: Ist ein Laptop ein digitales Buch? Und was ist überhaupt ein digitales Buch?

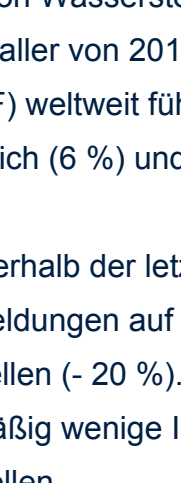
Im europäischen Patent 1 659 501 B1 ist eine Anzeigevorrichtung mit einer Schnittstelle für ein Ladekabel im Drehgelenk geschützt. Dadurch sollen sich mobile Endgeräte, die wie ein Buch aufgeklappt werden und einen Text anzeigen können, leichter handhaben lassen, da sie keine Schnittstellen und Kabel auf der Rückseite benötigen. Nach Meinung der Patentinhaberin lässt sich diese Technologie auch auf Laptops und Notebooks anwenden. Sie verklagte Sony daher wegen Patentverletzung durch eine Serie von Vaio-Laptops, die eine solche Schnittstelle im Drehgelenk aufwiesen.

Allerdings hatte die Patentinhaberin ihre Technologie in ihrer Patentanmeldung ursprünglich nur in Verbindung mit einem digitalen Buch offenbart und ausgiebig erläutert, warum sich Laptops und Notebooks für technische Laien nicht zum Lesen von Büchern in digitaler Form eignen würden. Den von ihr im Prüfungsverfahren vorgenommenen Austausch des Begriffs „digitales Buch“ durch den allgemeineren Begriff „Anzeigevorrichtung“ haben in einem Nichtigkeitsverfahren jedoch sowohl das Bundespatentgericht als auch der BGH als unzulässige Änderung beurteilt (*Urteil vom 07.11.2017 – X ZR 65/15 – Digitales Buch*), so dass die Patentinhaberin diesen Austausch wieder rückgängig machen musste.

Während im parallelen Patentverletzungsverfahren das Landgericht Düsseldorf erstinstanzlich die Patentverletzung noch verneint hatte, befand das Oberlandesgericht Düsseldorf völlig überraschend, dass ein Laptop auch als digitales Buch angesehen werden könne. Normalerweise wäre dieses Urteil rechtskräftig geworden, da die Revision nicht zugelassen wurde. Auch wenn das Patent bereits 2018 ausgelaufen ist und auch die angegriffenen Vaio-Laptops längst nicht mehr auf dem Markt waren, wollte Sony diese Niederlage aber nicht auf sich sitzen lassen und beantragte beim BGH die Zulassung der Revision. Als einen von sehr wenigen Fällen hat der BGH die Revision vorliegend angenommen und Mitte Januar 2023 das Urteil des Oberlandesgericht Düsseldorf erfreulicherweise und völlig zu Recht aufgehoben. Nach Auffassung des BGH ist ein herkömmlicher Laptop nicht als digitales Buch anzusehen, da es nicht ausreicht, dass das Gerät aufgrund seiner Größe und seines Gewichts wie ein Buch gehandhabt werden kann und die für den Betrieb mobiler Computer ohnehin vorhandenen Bedienelemente auch eine Handhabung nach dem Vorbild eines Buchs ermöglichen. Neben einer geeigneten Größe und einem hinreichend geringen Gewicht müsse das Gerät vielmehr über besondere Hard- oder Softwarekomponenten verfügen, die der Nutzung zu diesem Zweck dienen. Solche besonderen Hard- oder Softwarekomponenten lägen aber bei den angegriffenen Laptops nicht vor (*Urteil vom 17.01.2023 – X ZR 112/20*).

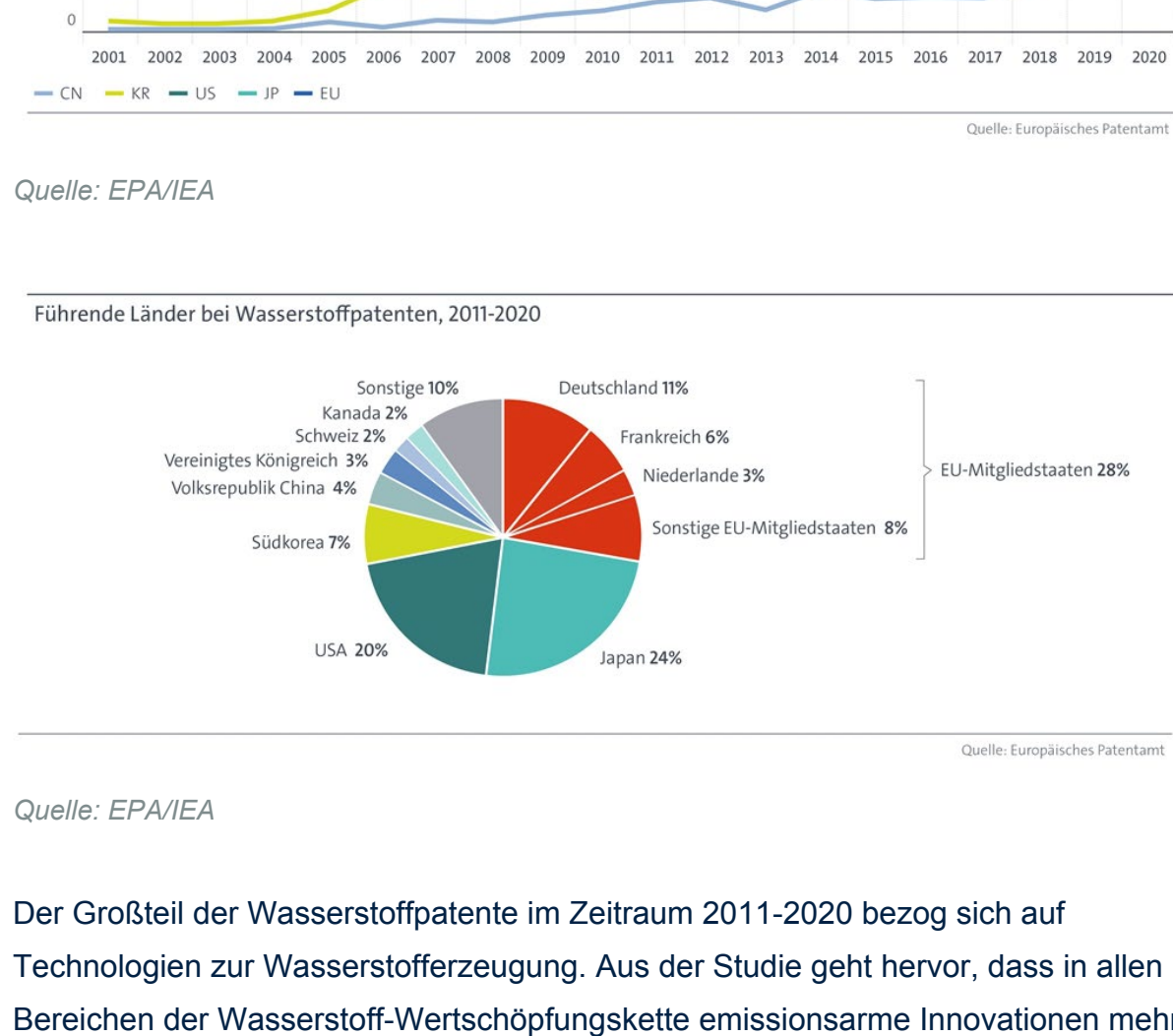
Die Hauptfrage, um die sich die Parteien einen jahrelangen Streit geliefert hatten, wurde damit vom BGH verneint und abschließend beantwortet. Übrigens: Auch die von Marcel Reich-Ranicki gestellte rhetorische Frage wurde zumeist verneint, indem er sie selbst beantwortete mit den Worten: „Nein, das ist kein Buch, das ist nichts weiter als bedrucktes Papier.“ Diese Kritik führte mitunter ebenfalls zu Streit. Nicht bekannt ist jedoch, ob sich dieser wie der vorliegende Fall durch alle Instanzen gezogen hat. Aber in seinem Sinne lässt sich festhalten: „Nein, ein Laptop ist kein digitales Buch, sondern nichts weiter als ein tragbarer Computer.“

Sollten auch Sie gezwungen sein, sich mit einem Wettbewerber um patentrechtliche Fragen streiten zu müssen, oder wenn Sie sich für die Zukunft durch die Patentierung Ihrer Ideen wappnen wollen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnik sowie computerimplementierten Erfindungen und Software, steht Ihnen unser Partner Stephan Keck gerne zur Verfügung.



Stephan Keck, Partner
PROFIL ANSEHEN

ZUM SEITENANFANG



Verfassungsbeschwerden gegen EPA-Entscheidungen erfolglos: EPA erfüllt Anforderungen an effektiven Rechtsschutz

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mehrere Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Entscheidungen der Technischen Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer des EPA richteten, als unzulässig verworfen (-2BvR 2480/19-). Die Entscheidung wurde am 12. Januar 2023 veröffentlicht.

Die beschwerdeführenden Unternehmen aus Deutschland, anderen EU-Ländern und Drittstaaten rügen im Wesentlichen eine Verletzung des im Grundgesetz verankerten Grundsatzes des fairen Verfahrens, des Rechts auf ein gesetzliches Richter und auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Sie waren der Auffassung, dass das Rechtsschutzsystem innerhalb der Europäischen Patentorganisation (EPO) und damit auch die angegriffenen Entscheidungen generelle und offenkundige Defizite aufwiesen.

Dies beurteilte das BVerfG anders. Zum einen seien die Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten nicht beschwerdeberechtigt, da sie sich nicht auf deutsche Grundrechte berufen könnten. Zudem sei eine Verletzung der Rechte auf den gesetzlichen Richter und auf Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht gegeben, weil diese Rechte nur durch Entscheidungen deutscher Richter verletzt werden könnten. Da Entscheidungen des EPA als einer zwischenstaatlichen Einrichtung nicht durch das BVerfG überprüft werden können, fehlt es aus Sicht des BVerfG zudem an einem geeigneten Beschwerdegegenstand. Letztlich hätten die beschwerdeführenden Unternehmen auch in der Sache nicht dargelegt, dass die Beschwerdekammern des EPA – seit ihrer Strukturreform im Jahre 2016 – die Mindestanforderungen an einen wirkungsvollen Rechtsschutz unterschritten würden. Das BVerfG konnte eine Unterschreitung auch nicht erkennen.

Weiterführende Informationen

[BVERFG PRESSEMITTEILUNG](#)

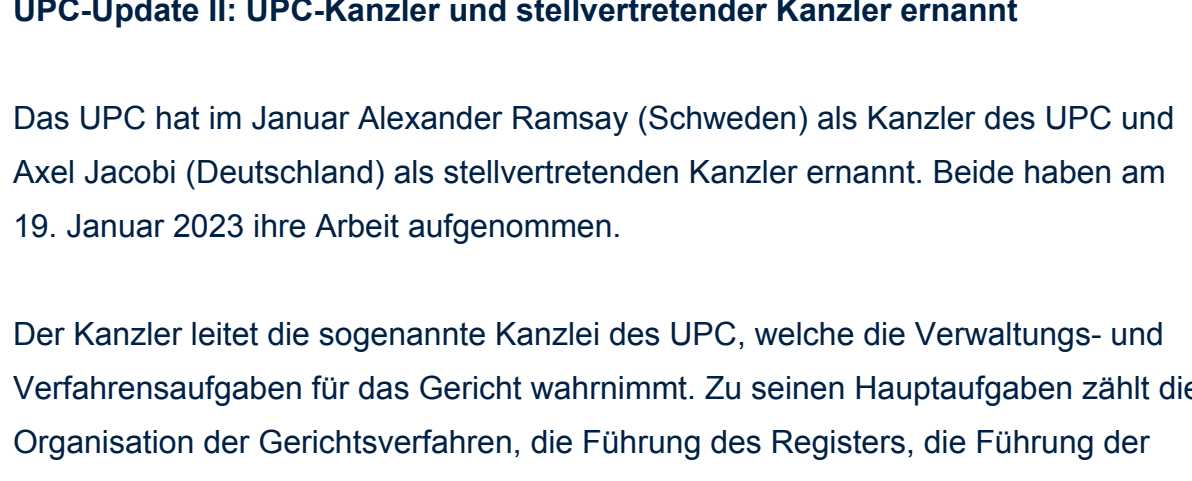
ZUM SEITENANFANG



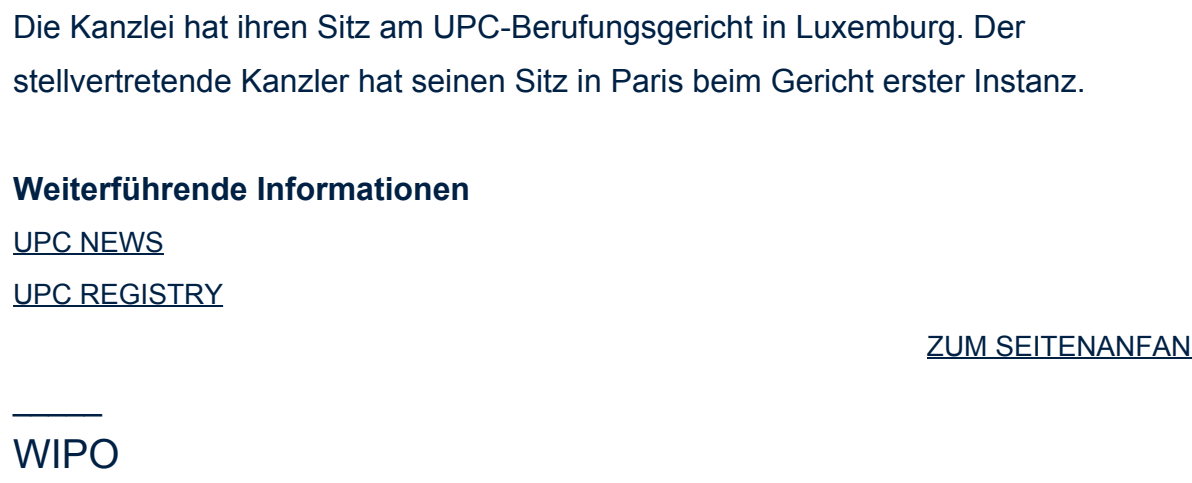
EPA-IEA-Studie: Europa und Japan weltweit führend bei wasserstoffbezogenen Patenten

Bei wasserstoffbezogenen Patenten ist Deutschland die Nummer 1 in Europa. Dies hat eine gemeinsame Studie des Europäischen Patentamts (EPA) und der Internationalen Energieagentur (IEA) für den Zeitraum 2011-2020 ergeben. Laut Studie sind bei der Patentierung von Wasserstoff die EU-Staaten und Japan mit einem Anteil von 28 % bzw. 24 % aller von 2011 bis 2020 eingereichten internationalen Patentfamilien (IPF) weltweit führend. Innerhalb der EU führt Deutschland mit 11 % vor Frankreich (6 %) und den Niederlanden (3 %).

Bei den großen Regionen war innerhalb der letzten zehn Jahre lediglich für die USA ein Rückgang bei den Patentanmeldungen auf dem Gebiet der Wasserstofftechnologien festzustellen (-20 %). Hier der Republik Korea und VR China stammen noch verhältnismäßig wenige IPF. Aus ist jedoch ein kontinuierlicher Zuwachs festzustellen.



Quelle: EPA/IEA



Quelle: EPA/IEA

Der Großteil der Wasserstoffpatente im Zeitraum 2011-2020 bezog sich auf Technologien zur Wasserstoffherzeugung. Aus der Studie geht hervor, dass in allen Bereichen der Wasserstoff-Wertschöpfungskette enorme Innovationen wurden als doppelt so viele IPF hervorbrachten als herkömmliche Technologien. Während die Wasserstoffproduktion derzeit fast ausschließlich auf fossilen Rohstoffen basiert, ergeben die Patentdaten eine deutliche Verlagerung hin zu alternativen, emissionsarmen Methoden wie der Elektrolyse. Rund 80 % aller auf Wasserstoffherzeugung bezogener IPFs befassen sich im Jahr 2020 mit Klimaschutzbezogenen Technologien. Dabei war das Wachstum maßgeblich auf eine starke Innovationsentwicklung im Elektrolysebereich zurückzuführen.



Quelle: EPA/IEA

Die Verlagerung hin zu alternativen Verfahren deutet auf einen Boom im Bereich Elektrolyse hin. Zudem wird erwartet, dass Europa beim Ausbau der Produktionskapazitäten für Elektrolyseure als Investitionsstandort ganz vorne mit dabei sein wird.

Bei Endanwendungen von Wasserstoff ist die Automobilindustrie weiterhin führend. Grund hierfür waren Innovationen auf dem Gebiet des Brennstoffzellenantriebs. Auch war bei den Erfindungen bzgl. der Wasserstoffnutzung im Bereich Eisen- und Stahlproduktion seit 2017 ein deutlicher Anstieg bei Patentanmeldungen festzustellen, nachdem sie seit 2014 mehrere Jahre rückläufig waren.

Hingegen waren in anderen Anwendungsbereichen wie Fernverkehr und Stromerzeugung bislang keine Innovationen in erheblichem Umfang festzustellen.

Unser Partner Christian Steil hat für einen japanischen Mandanten mehrere Patente für Brennstoffzellen-basierte Blockheizkraftwerke angemeldet. Dabei wird in einem Reform Wasserstoff aus Erdgas extrahiert, der dann der Brennstoffzelle zugeführt wird, um Strom und Wärme mit sehr hohen Wirkungsgraden zu erzeugen. Der Einsatz von Wasserstoff in der Heizungstechnik ist in Europa – anders als in Japan – noch nicht sehr verbreitet, da die Herstellungskosten sehr hoch sind.

Bei Fragen rund um Erfindungen betreffend Brennstoffzellen und andere Wasserstoff-bezogene Erfindungen können Sie gerne mit unserem Partner Christian Steil Kontakt aufnehmen.

Weiterführende Informationen

[EPA NEWS](#)
[STUDIE EPA/IEA \(ZUSAMMENFASSUNG\)](#)
[GESAMTE STUDIE EPA/IEA \(AUF ENGLISCH\)](#)

Christian Steil, Partner
PROFIL ANSEHEN

ZUM SEITENANFANG

News aus den Ämtern

UPC-Updates

Die Einführung des Europäischen Einheitenspatents (EP) und des einheitlichen Patentgerichts (UPC) steht kurz bevor. Nachdem wir zu diesem Thema bereits in unseren vorangegangenen Newslettern berichtet hatten, folgt hier ein kurzer Überblick zu den aktuellen Entwicklungen der Vorbereitungen.

Update I: UPC startet zum 1. Juni 2023

Die Bundesregierung hat am 17. Februar 2023 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifiziert. Damit sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des EPGÜ erfüllt worden.

Das Übereinkommen tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. An diesem Tag wird auch das UPC seine Arbeit aufnehmen und Streitigkeiten mit unmittelbarer Wirkung für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten entscheiden.

Weiterführende Informationen

[PRESSEMITTEILUNG BMJ](#)
[WITTEWELLER UPC DOSSIER](#)
[WITTEWELLER NEWS \(2022\)](#)

UPC-Update II: UPC-Kanzler und stellvertretender Kanzler ernannt

Das UPC hat im Januar Alexander Ramsay (Schweden) als Kanzler des UPC und Axel Jacobi (Deutschland) als stellvertretenden Kanzler ernannt. Beide haben am 19. Januar 2023 ihre Arbeit aufgenommen.

Der Kanzler leitet die sogenannte Kanzlei des UPC, welche die Verwaltungs- und Verfahrensaufgaben für das Gericht wahrnimmt. Zu seinen Hauptaufgaben zählt die Organisation der Gerichtsverfahren, die Führung des Registers, die Führung der Listen der Richter und Vertreter und die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Der stellvertretende Kanzler ist für die Unterregistaturen zuständig. Sowohl der Kanzler als auch der stellvertretende Kanzler werden vom Präsidium für eine verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren ernannt.

Die Kanzlei hat ihren Sitz am UPC-Berufungsgericht in Luxemburg. Der stellvertretende Kanzler hat seinen Sitz in Paris beim Gericht erster Instanz.

Weiterführende Informationen

[UPC NEWS](#)
[UPC REGISTRY](#)

ZUM SEITENANFANG

WIPO

Haager Musterabkommen: Beitritt von Brasilien und Mauritius

Brasilien wird mit Wirkung zum 1. August 2023 dem Haager Musterabkommen "zum internationalen Schutz industrieller Designs („Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle“)) beitreten. Ab diesem Zeitpunkt kann Brasilien in internationalen Designmeldungen als Vertragsstaat benannt werden.

Mauritius wird dem Haager Musterabkommen bereits mit Wirkung zum 6. Mai 2023 beitreten.

Vorteil einer internationalen Designanmeldung nach dem Haager Musterabkommen ist, dass mit einer einzigen internationalen Anmeldung bei der WIPO Designs in vielen verschiedenen Ländern des Haager Systems angemeldet werden können. Eine vorherige nationale Anmeldung des Designs ist nicht erforderlich. Aktuell zählen über 70 Staaten und zwischenstaatliche Organisationen zu dem Haager System.

Zuständig für die Umsetzung des Haager Musterabkommens und damit auch für das Anmelde- und Eintragungsverfahren ist die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Weiterführende Informationen

[WIPO NEWS \(Beitritt Brasilien\)](#)
[WIPO NEWS \(Beitritt Mauritius\)](#)

ZUM SEITENANFANG

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Mark Wegener, Patentanwalt
Büchernetze (von oben nach unten): Nr. 1 ©Lara Ohanesian, Nr. 2-4 ©Adobe Stock, Nr. 5 ©D WITTEWELLER, Nr. 6 ©Maja Azenski

Abbestellen Weiterleiten Daten ändern

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

Witte, Weller & Partner
Patentanwälte mbB
Königsstr. 5 (Phoenixbau)
70173 Stuttgart (Germany)

Tel. +49-(0)711-66 669-0
Fax +49-(0)711-66 669-99
post@wvp.de
www.wvp.de